

Allianz European Pension Investments
Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz: 6 A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxemburg B 117.986

Mitteilung an die Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat des Allianz European Pension Investments (SICAV) (die „Gesellschaft“) teilt in diesem Schreiben die folgende Änderung mit, die am 16. Januar 2020 für alle Teilfonds in Kraft tritt:

Änderungen zur Angleichung des Wortlauts im Verkaufsprospekt an die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, sowie zur Angleichung des Wortlauts des Verkaufsprospekt an die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde herausgegebenen und zuletzt am 11. Juli 2019 aktualisierten Fragen und Antworten zur Benchmark-Verordnung.

Nachfolgend sind die für die Teilfonds jeweils geltenden Benchmarkindizes sowie der jeweilige Freiheitsgrad (Befugnis zur Abweichung vom Benchmarkindex) aufgeführt:

Name des Teilfonds	Benchmarkindex	Freiheitsgrad
Allianz Strategy 15	MSCI World Total Return (Net) Local Index (15 %) und JP Morgan EMU Government Bond Investment Grade Index (85 %)	Erheblich
Allianz Strategy 50	MSCI World Total Return (Net) Local Index (50 %) und JP Morgan EMU Government Bond Investment Grade Index (50 %)	Erheblich
Allianz Strategy 75	MSCI World Total Return (Net) Local Index (75 %) und JP Morgan EMU Government Bond Investment Grade Index (25 %)	Erheblich

In Bezug auf Teilfonds, die unter Bezugnahme auf einen Benchmarkindex verwaltet werden, verfolgt der Investmentmanager jederzeit einen aktiven Managementansatz, sofern die Anlagegrundsätze eines Teilfonds (Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds) keine abweichende Regelung vorsehen, d. h. ein Benchmarkindex wird weder nachgebildet noch reproduziert. In beiden Fällen verfolgt der Investmentmanager das Ziel, eine Outperformance gegenüber dem Benchmarkindex zu erzielen. Der Investmentmanager eines Teilfonds kann beschließen, bestimmte im Benchmarkindex enthaltene Wertpapiere nicht zu erwerben oder andere, nicht im Benchmarkindex enthaltene Wertpapiere zu erwerben. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Vermögenswerte des Teilfonds basiert weder auf dem Benchmarkindex noch auf einer sonstigen Benchmark.

Aufgrund dieses aktiven Managementansatzes kann die Wertentwicklung eines Teilfonds von der Entwicklung des jeweiligen Benchmarkindex abweichen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Anpassungen für Anleger neutral sind, solange entweder der Anlageansatz oder die Preisgestaltung der Teilfonds unverändert bleibt.

Der Verkaufsprospekt ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt/Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft (z. B. Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH in Luxemburg oder Allianz

Global Investors GmbH in der Bundesrepublik Deutschland) in allen Ländern erhältlich, in denen Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Senningerberg, Januar 2020

Im Auftrag des Verwaltungsrats
Allianz Global Investors GmbH

Als Zahlstelle des u.a. Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass der u.a. Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden darf. Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu dem angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung:

Allianz Strategy 50

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-strategy-50-a-eur>

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.